

Dreiseitiger Vertrag

**zur gegenseitigen Unterrichtung
über die Behandlung der Patienten
sowie über die Überlassung und Verwendung von
Krankenunterlagen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V**

**Die Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern
Neumühler Str. 22
19057 Schwerin**

und

**die Krankenhausgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Lankower Str. 6
19057 Schwerin**

sowie

**die AOK Mecklenburg-Vorpommern
Die Gesundheitskasse.
Am Grünen Tal 50
19063 Schwerin**
zugleich für die Bundesknappschaft

**der BKK-Landesverband NORD
Wendenstr. 279
20537 Hamburg**
zugleich für die Krankenkasse Gartenbau in Wahrnehmung der
Aufgaben des Landesverbandes für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung

**der IKK-Landesverband Nord
Moislinger Allee 19 a
23558 Lübeck**

**der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

**der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

schließen auf der Grundlage des § 115 Abs. 2 Nr. 2 SGB V folgenden Vertrag:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Dieser Vertrag dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen zu fördern, um eine zweckmäßige, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten im ambulanten und stationären Bereich zu gewährleisten.
- (2) Im Sinne dieser Zielsetzung sollen die Vertragspartner in regelmäßigen Gesprächen die Zusammenarbeit zwischen Vertragsärzten, Krankenhäusern und Krankenkassen fördern.

§ 2 Überlassung und Verwendung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausaufnahme des Patienten

- (1) Zur Unterstützung der stationären Diagnostik und Therapie, der Vermeidung von Doppeluntersuchungen und der Verkürzung der Verweildauer stellt der Vertragsarzt dem Krankenhaus – zusammen mit der Verordnung von Krankenhausbehandlung – alle vorhandenen, für die stationäre Behandlung bedeutsamen Unterlagen hinsichtlich Anamnese, Diagnostik und ambulanter Therapie einschließlich der Angabe der verordneten Arzneimittel in der Regel bei der Aufnahme des Patienten zur Verfügung. Die Krankenhausärzte sollen diese Unterlagen bei ihrer Entscheidung angemessen berücksichtigen.

§ 3 Abstimmung

- (1) Der Vertragsarzt nimmt zur Abstimmung zweckmäßiger diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen im ambulanten bzw. stationären Bereich schon vor der Einweisung des Patienten Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten auf, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- (2) Der einweisende bzw. weiter behandelnde Vertragsarzt kann während der stationären Behandlung Kontakt mit den behandelnden Krankenhausärzten aufnehmen, um Erkundigungen über den Heilungsverlauf mit der Zielstellung einzuziehen, die Betreuung nach Abschluss der Krankenhausbehandlung zu optimieren.
- (3) Das Krankenhaus stellt sicher, dass der behandelnde Krankenhausarzt rechtzeitig vor der Entlassung des Patienten das Gespräch mit dem weiter behandelnden Vertragsarzt sucht, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist oder der Verkürzung der Verweildauer dienen kann.

§ 4
**Überlassung von Krankenunterlagen bei der Krankenhausentlassung
des Patienten**

- (1) Am Tage der Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus ist ein vorläufiger ärztlicher Entlassungsbericht dem weiter behandelnden Vertragsarzt zu übersenden oder dem Patienten mitzugeben, aus dem die Diagnose, der Entlassungsgrund, Therapieangaben, angezeigte Rehabilitationsmaßnahmen sowie ggf. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu entnehmen sind.
- (2) Dem einweisenden bzw. dem weiter behandelnden Vertragsarzt ist ein abschließender ärztlicher Entlassungsbericht unverzüglich zu übersenden. Die dem Krankenhaus ggf. im Original zur Verfügung gestellten Unterlagen gem. § 2 sind dem jeweiligen Vertragsarzt zurückzugeben.

§ 5
Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die ärztliche Schweigepflicht bzw. die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6
**Fortsetzung der medikamentösen und physikalisch-therapeutischen
Behandlung bei Krankenhausentlassung**

- (1) Der Patient erhält im Bedarfsfall vom Krankenhaus bei der Entlassung Arznei- und Verbandmittel, deren Menge ausreichend ist, bis eine reguläre ambulante Weiterversorgung sichergestellt ist.
- (2) Das Krankenhaus gibt im vorläufigen und im abschließenden Entlassungsbericht die Namen der im Krankenhaus verwendeten Wirkstoffe in der verabreichten Dosierung/Darreichungsform an.
- (3) Soweit für die Weiterbehandlung Arzneimittel, ambulante physikalisch-therapeutische Heilmittel oder Hilfsmittel empfohlen werden, soll das Krankenhaus den Vertragsarzt bei der Auswahl der wirksamsten und kostengünstigsten Arznei-, Heil- und Hilfsmittel unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterstützen. Bei der Empfehlung von Arzneimitteln für die Weiterbehandlung sind der Wirkstoffname, die Konzentration und die empfohlene Dosierung anzugeben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Kündigung und Anpassung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von 1 Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag kann auch ohne Kündigung im Einvernehmen jederzeit angepasst werden.

Hamburg, Lübeck, Schwerin, den 06.12.2001



[Handwritten signature]
Kassennärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern
AOK Mecklenburg-Vorpommern
Die Gesundheitskasse.
PF 5 02 44 (PLZ 19032)
Am Grünen Tal 50
19043 Schwerin

[Handwritten signature]
AOK Mecklenburg-Vorpommern
Die Gesundheitskasse.
zugleich für die Bundesknappschaft

[Handwritten signature]
IKK-Landesverband Nord

[Handwritten signature]
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung M-V



[Handwritten signature]
Krankenhausgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

[Handwritten signature]
BKK-Landesverband NORD
zugleich für die Krankenkasse Gartenbau in
Wahrnehmung der Aufgaben des Landes-
verbandes für die Landwirtschaftliche
Krankenversicherung

[Handwritten signature]
Verband der Angestellten- Krankenkassen
e. V.
Landesvertretung M-V

Protokollnotiz

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Leistungserbringer gegenüber den Krankenkassen eine Prüfung der Therapieempfehlung durch den MDK anregen können.